**Antragsformular**

**Angaben zu den Betroffenen:**

……………………..………. …………… ……… ………………

*Name, Vorname der/des Betroffenen Geburtsdatum Geschlecht Staatsangehörigkeit*

…………………………………………………………………………………..

*Wohnanschrift*

…………………………………………………………………………………..

*zuständige Ausländerbehörde*

**Gegebenenfalls weitere betroffene Personen (bitte alle im Haushalt lebenden**

**Familienmitglieder angeben):**

……………………………………………………….. ……………………

*Name, Vorname der Ehefrau/des Ehemannes Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

……………………………………………………….. ……………………

*Kind Geburtsdatum*

Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für den Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet sprechen:

**Ausführungen des antragstellenden Mitglieds der Härtefallkommission zum Vorliegen von Ausschlussgründen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ausschlussgründe | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 1. | Behörden im Freistaat Sachsen sind für die Erteilung und Verläng-erung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig oder der Aufenthaltsort der Ausländerin oder des Ausländers ist ihnen nicht bekannt. |  |  |
| 2. | Sämtliche geltend gemachten Gründe wurden bereits in einem Gerichtsverfahren überprüft. |  |  |
| 3. | Die Ausländerin oder der Ausländer ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig bzw. im Besitz einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung |  |  |
| 4. | Die Sach- oder Rechtslage hat sich nicht wesentlich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert, nachdem a) die oder der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SächsHFKVO) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) oderb) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) eine Befassung abgelehnt hat oderc) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Abs. 4 SächsHFKVO). |  |  |
| 5. | Die Ausländerin oder der Ausländer wurde nach § 53 AufenthG ausgewiesen, weil ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG besonders schwer oder nach § 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG schwer wog oder es ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen. |  |  |
| 6. | Die Ausländerin oder der Ausländer ist in den letzten fünf Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden |  |  |
| 7. | Die Ausländerin oder der Ausländer ist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, ihren oder seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern (dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht). |  |  |

Trotz Einschlägigkeit von Regelausschlussgründen (Nr. 6-7) ist die Befassung der Härtefallkommission aus folgenden Gründen angezeigt:

**Anlagen:**

Einwilligungserklärung der betroffenen Ausländerin oder des betroffenen Ausländers nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung

………………. ………………………………..

*Ort, Datum Unterschrift*